



Checkliste für Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die folgende Zusammenstellung steckt den Rahmen für Unterlagen im Genehmigungsverfahren ab. Sie soll den Verfahrensbeteiligten die Arbeit erleichtern und Genehmigungsverfahren beschleunigen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, welche Unterlagen für die Erfüllung der Prüf- und Begutachtungspflichten erforderlich sind. Je nach Einzelfall können bestimmte Unterlagen insbesondere im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) oder bei Änderungsgenehmigungen (§ 16 BImSchG) entbehrlich sein. Es können weitere Unterlagen gefordert werden, wenn dies zur Prüfung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Vorlage qualifizierter Gutachten wie auch die Vorlage durch Fachleute erstellter Unterlagen werden regelmäßig das Verfahren beschleunigen.

1	Allgemeine Angaben
1.1	Name und Anschrift des Betreibers der Anlage, falls abweichend: auch des Antragstellers
1.2	Ansprechpartner für Rückfragen mit Angabe von Telefon- und Fax-Nummer, Email-Adresse
1.3	Anlagenbezeichnung
1.4	Standort/ Anschrift der Anlage
1.5 1.5.1 1.5.2	Antrag mit Begründung auf: Auslegungsverzicht (§ 16 Abs. 2 BImSchG), Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) mit Angabe, auf welchen Gegenstand sich der Antrag bezieht Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) mit Angabe, auf welchen Gegenstand sich der Antrag bezieht
1.6	Verzeichnis der dem Antrag beigelegten Unterlagen mit Kennzeichnung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten Bei Öffentlichkeitsbeteiligung, muss auch aus den ausgelegten Unterlagen erkennbar sein, ob bzw. welche Auswirkungen auf Dritte möglich sind
1.7 1.7.1 1.7.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV bei Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Unterlagen als eigenständiges Papier im Anhang zum Erläuterungsbericht: Allgemein verständlicher Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: Zusätzlich Angaben gemäß Nr. 11.2 der Checkliste. Hinweis: Die Anzahl der Mehrfertigungen für Dritte gemäß § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV bestimmt die Behörde.
1.8	Information zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG Die betroffene Öffentlichkeit soll möglichst frühzeitig, bereits vor Stellung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung, über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Belange einer größeren Anzahl von Dritten haben können, zu informieren. Dabei soll der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Vorhabenträger anschließend der betroffenen Öffentlichkeit und der zuständigen Genehmigungsbehörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitteilen.



1.9	Umwelt-Audit: Ggf. Nachweis darüber, ob und seit wann die Anlage Teil eines eingetragenen Standorts eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung registrierten Unternehmens ist.
1.10	Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme
1.11	Investitionskosten des Vorhabens (siehe Anhang 3)
2	Standort und Umgebung der Anlage
2.1	Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts
2.2	Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts, insb. dessen Beschaffenheit (z.B. Waldfläche, landwirtschaftliche Fläche, Kiesfläche, industrielle Nutzung) - mit Angaben zum Bedarf an Grund und Boden, - mit Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Standortwahl mit Angabe der Auswahlgründe.
2.3	Eingenordete Übersichtspläne M 1:25.000 und 1:5.000 - vor allem Auszüge aus topographischen Karten und Flächennutzungsplänen - mit Standort der Anlage und Umgebung in einem Radius von etwa 5 km (M 1:25.000) bzw. 1 km (M 1:5.000) sowie mit Hauptan- und -abfahrtswegen für den Werksverkehr und mit Straßennamen im Plan M 1:5.000 mit Eintragung von Änderungen der tatsächlichen Nutzung, die seit Erstellung dieser Pläne eingetreten oder vorgesehen sind. Vermerk zur Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes
2.4	Auszug aus dem Katasterwerk (vgl. § 2 BauVorIV) Angabe der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke
2.5	Im Auszug des Flächennutzungsplanes Kennzeichnung der Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage, für die Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden
2.6	Kopien der vg. Bebauungspläne mit den danach oder nach sonstigen Satzungen zulässigen baulichen Nutzungen im Sinne der Baunutzungsverordnung und mit den bisher festgelegten Immissionsorten und Immissionsrichtwerten nach TA Lärm
2.7	Sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Darstellungen, Erläuterungen, Festsetzungen, Hinweise und Begründungen der Bauleitpläne im Einwirkungsbereich der Anlage
2.8	Luftbilder mit Aufnahmedatum und Maßstab (soweit verfügbar)
2.9	Lageplan (1:1.000, mit Nordpfeil) im Radius von mindestens 50 m um das Werksgelände mit Kennzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen, der umgebenden Bebauung und Flächen mit Angabe der Nutzung, sowie mit Ausweisung der Grundstücks- und Gemarkungsgrenzen einschl. der Flur-Nrn.
2.10	Höhenschnitte von den hauptsächlichen Emissionsquellen zu den am meisten betroffenen Gebäuden in der Umgebung und Eintragung der Grundlinien der Höhenschnitte in den Übersichtsplan M 1:5.000 nach Nr. 2.1 und in den Lageplan M 1:1.000 nach Nr. 2.5
2.11	Meteorologische Angaben, insbesondere Häufigkeiten von Windrichtungen und -geschwindigkeiten
3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
3.1	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit Reaktionsbedingungen (z.B. Druck, Temperatur) mit allen betroffenen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen
3.2	Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung, Betriebszeiten sowie geplante Lebensdauer der Anlage



3.3	Bei Änderungsvorhaben: Angabe des Änderungsumfanges und Darstellung der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen)
3.4	Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage mit allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie Kennzeichnung der Änderungen bei Änderungsvorhaben; die wesentlichen Emissionsquellen luftverunreinigender Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht sowie die Anfallstellen für Abfälle sind einzutragen
3.5	Maßstäbliche Anlagen- und Gebäudezeichnungen sowie Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) einschließlich im Freien stehender Geräte und im Freien oder Boden verlegter Leitungen mit den wesentlichen Emissionsquellen für luftfremde Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht
3.6	Baubeschreibung (Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen u.ä.) und Nutzung der einzelnen Räume
3.7	Technische Angaben (wie Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl, Pressung, Geschwindigkeit) zu Geräten und Maschinen (wie Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüllvorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen)
3.8	Ggf. weitere Bauvorlagen entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen einschl. erforderlicher statischer Nachweise (vgl. BauPrüfV, GebOP)
3.9	Investitionskosten unter Ausweisung der Rohbaukosten (siehe Anhang 3)
4	Gehandhabte Stoffe
4.1	Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte (Stoffeigenschaften, Sicherheitsdatenblätter u.a.)
4.2	Darstellung der Stoffströme (Gesamtanlage bzw. Betriebseinheit, Fließbilder)
4.3	Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen
5	Luftreinhaltung
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
5.2	Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (ggf. Messberichte): Klassierung der Schadstoffe nach TA Luft, Schadstoffkonzentration (mg/m^3_n), Schadstoffmassenstrom (kg/h), Emissionsdauer bzw. zeitlicher Verlauf
5.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe (z.B. Staubabscheider, Wäscher)
5.4	Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen
5.5	Abgaserfassung und Abgasableitung (Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m^3_n/h) im Normzustand)
5.6	Prognosegutachten zu Emissionen luftverunreinigender Stoffe nach Nr. 5 der TA Luft durch ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Gutachterbüro. Der Inhalt des Gutachtens ist vorher mit der Behörde abzustimmen.
5.7	Prognosegutachten zu Immissionen luftverunreinigender Stoffe nach Nr. 4 der TA Luft durch ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Gutachterbüro. Der Inhalt des Gutachtens ist vorher mit der Behörde abzustimmen.
5.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen, zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstiger Nachweise und Ermittlungen
5.9	Investitionskosten der Maßnahmen zur Luftreinhaltung



6	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen	
6.1	Schalleistungspegel in dB(A) (ggf. in Frequenzbändern) von lärmabstrahlenden - auch lärmarmen - Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Fahrzeugen oder deren Schalldruckpegel in dB(A) mit Angabe der Messabstände und der Abmessungen der Anlagenteile und Fahrzeuge jeweils mit den zugehörigen emissionsstärksten Betriebsbedingungen und deren zeitlichem Auftreten (einschl. Sonderereignisse)	
6.2	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen, insbesondere Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen (mit Höhenschnitten und Aufrissen), Umbauungen (mit Bauzeichnung) und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfügungsdämmmaße u.ä.)	
6.3	Betriebszeiten der Anlage tags (6.00 Uhr oder 7.00 Uhr bis 22.00), nachts (ggf. mit Angabe der lautesten Nachtstunde) und während der Ruhezeiten (6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und 19.00 bis 22.00 Uhr), ggf. auch von einzelnen wesentlichen, Schall, Erschütterungen oder Licht abstrahlenden Anlagenteilen. Anzahl der Betriebstage (z.B. 250 Tage)	
6.4	Art, Wege und Umfang von Werks- und Lieferverkehr sowie Verladearbeiten im Freien unterschieden nach Tag-, Nacht- und Ruhezeiten (z.B. An- und Abfahrten von LKW pro Tag)	
6.5	Angaben zum An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgelände: Darstellung, inwieweit Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt, insb. Umfang des An- und Abfahrtsverkehrs und der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen (ggf. Bahntrassen).	
6.6	Bereits vorhandene Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen	
6.7	Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am maßgeblichen Immissionsort nach Nrn. 2.3 und Anhang A 1.3 der TA Lärm	
6.8	Messberichte über Geräuschimmissionen des Gesamtbetriebes und, sofern ein Zusammenhang mit dem Vorhaben gegeben ist, von Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen	
6.9	Messberichte über Geräuschemissionen von Anlagen oder Anlagenteilen, sofern ein Zusammenhang mit dem Vorhaben gegeben ist	
6.10	Schalltechnisches Prognosegutachten nach TA Lärm durch ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Gutachterbüro. Der Inhalt des Gutachtens ist vorher mit der Behörde abzustimmen.	
6.11	Schutzmaßnahmen gegen Erschütterungen und Lichteinwirkungen	
6.12	Investitionskosten der Maßnahmen zum Schall-, Erschütterungs- und Lichtschutz	
7	Anlagensicherheit	
7.1	Art und Menge der Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung, die im bestimmungs-gemäßen Betrieb vorhanden sein können	
7.2	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit	
7.3	Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, z.B. Feuermelder, Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen, ggf. Werksfeuerwehr, Feuerwehreinsatzplan (DIN 14095) und Angaben zur Erfüllung der baulichen Brandschutzvorschriften	
7.4	Art und Menge der Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können	



7.5	Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen (z.B. Warn- und Alarminrichtungen, Betriebsanweisungen, technische und organisatorische Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter)
7.6	Ggf. Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung
8	Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
	Hinweis: Abwässer sind dann keine Abfälle mehr, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden.
8.1	Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller Abfälle mit AVV-Abfallschlüssel
8.2	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege
8.3	Vorgesehene Beseitigungswege mit Darlegung, weshalb der Abfall nicht vermieden bzw. verwertet werden kann
8.4	Vorliegende Verantwortliche Erklärungen, Deklarationsanalysen, Annahmeerklärungen, Behördenbestätigungen gemäß Nachweisverordnung
9	Wärmenutzung
9.1	Angaben zur anfallenden Wärme und zu deren geplanten Nutzung bzw. Begründung bei Verzicht auf Nutzung
10	Energie
10.1	Angaben zur sparsamen und effizienten Energieverwendung (s. § 4 d der 9. BImSchV)
11	Umweltverträglichkeitsprüfung
11.1	Bei Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung nach § 3 c bzw. § 3 e UVPG: Voruntersuchung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV haben kann
11.2	Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (kraft Gesetz oder nach Vorprüfung): - Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) gemäß § 4e der 9. BImSchV i.V.m. § 6 UVPG, - Kurzbeschreibung zur UVU nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HS 2 der 9. BImSchV im Rahmen der Kurzbeschreibung gemäß Nr. 1.4 der Checkliste. Hinweis: Der konkrete Umfang der UVU wird regelmäßig im Rahmen eines sog. Scoping-Termins nach § 2a der 9. BImSchV festgelegt.
12	Natura-2000- und FFH-Gebiete
	Falls sich im Einwirkungsbereich ein Natura-2000-Gebiet befindet und soweit Auswirkungen noch nicht im Rahmen eines Bebauungsplanes überprüft wurden:
12.1	Verträglichkeitsvoruntersuchung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebietes erheblich zu beeinträchtigen – mit weiteren Hinweisen
12.2	Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Vorverträglichkeitsuntersuchung nicht ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können – mit weiteren Hinweisen
13	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
13.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
13.2	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc.
13.3	Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m.



	<p>§ 3 der 4. BImSchV, in der relevante gefährliche Stoffen i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist, also ein Eintrag nicht während der gesamten Betriebszeit auf Grund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen werden kann (zu den Voraussetzungen für den Entfall eines AZB bei VAWS-Anlagen: vgl. Anhang 3):</p> <p>Bericht über den Ausgangszustand (AZB) des Anlagengrundstücks nach § 10 Abs. 1a BImSchG, § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV, insb. Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung sowie über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben.</p> <p><u>Hinweise:</u> - Die Arbeitshilfe der LABO / LAWA zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung (www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen) ist zu beachten. - Die Erstellung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Sachgebiete 2 - 4) wird empfohlen. - Auf § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV wird verwiesen</p> <p><u>Bei Änderungsvorhaben:</u></p> <p><u>Falls bisher kein AZB vorliegt und soweit die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind:</u> - Beim ersten Änderungsantrag nach dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 AZB für die <u>gesamte</u> Anlage (vgl. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV), falls sich relevante gefährliche Stoffe im Bestand befinden, unabhängig davon, ob die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft bzw. - beim ersten Änderungsantrag nach dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 und weiteren Änderungsanträgen AZB, wenn <u>erstmalig</u> relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.</p> <p><u>Falls bereits ein AZB vorliegt:</u> Ergänzung des AZB erforderlich, wenn die Änderung die <u>zusätzliche oder anderweitige</u> Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft und der bisherige AZB für eine ausreichende Beurteilung nicht abdeckend ist.</p>
13.4	Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor von der Anlage oder dem Anlagengrundstück ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen, erheblichen Belästigungen.
14	Arbeitsschutz
14.1	Für Fragen zum Umfang der Antragsunterlagen steht die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Heßstraße 130, 80797 München, zur Verfügung.
15	Wasser
15.1	Unterlagen für die Erlaubnis nach Abwasserverordnung (AbwV) [§57 Abs. 2 WHG] Verzeichnis der Unterlagen; Erläuterungen; Übersichtslageplan; Lageplan insbesondere mit Darstellung der innerbetrieblichen Kanalisation, der Lage der Einleitung in die Sammelkanalisation und der vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage; Bauzeichnungen der vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlagen
15.2	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG: vgl. VVAWS vom 13.10.2008, AllMBI Nr. 13 vom 30.10.2008 S. 656
15.3	Vorliegende wasserrechtliche Genehmigungen
15.4	Angaben über Lage und Ausführung der Betriebstankstelle
15.5	Darstellung des Lagerbereichs für wassergefährdende Stoffe



15.6	Angaben über Befestigungen des Lagerbereichs (Asphalt, Beton, Gittersteine, Kies...)
15.7	Angaben zur Entwässerung (Kanal, Versickerung, Überwachung etc.)
15.8	Entwässerungspläne (3-fach)
16	Bauvorlagen
16.1	<p>Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet auch die baurechtliche Genehmigung, so dass die erforderlichen Bauunterlagen mit einzureichen sind. Zum Inhalt der Unterlagen bitten wir Folgendes zu beachten: Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission hat ein Handbuch „Der vollständige Bauantrag“ mit Bauvorlagen, Informationen, Satzungen/Richtzahlen, Prüflisten und Formblättern für München herausgegeben und kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:</p> <p>www.muenchen.de/Rathaus/plan/lbk/37894/index.html</p> <p>Für weitere Fragen steht die Lokalbaukommission des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zur Verfügung</p>
16.2	Naturschutzrechtliche Anforderungen sind mit den Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV Abteilung 5 zu klären.



Anhang 1 - Hinweise für die Antragstellung

- **Erläuterungsbericht:** Alle verbal frei darstellbaren Erläuterungen der Nrn. 1 - 16 sollten in einem eigenständigen Erläuterungsbericht mit Deckblatt und Inhaltsverzeichnis und anschließendem Anlagenverzeichnis unter Beachtung der groben Reihenfolge der Checkliste, durchnummeriert und mit Seitenangaben zusammengefasst werden.
- **Anlagen:** Alle sonstigen Unterlagen (z.B. Pläne, Gutachten, Nachweise, Vordrucke etc.) sollten gut lesbar als Anhang beigelegt werden, wobei auch hier die grobe Reihenfolge der Checkliste beachtet werden sollte (z.B. Anhang 2: Pläne zur Umgebung und zum Standort).
- **Vollständigkeitsprüfung:** Vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens prüft die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Hierzu sind vorab zwei Sätze der Antragsunterlagen vorzulegen.
- **Anzahl:** Die Genehmigungsbehörde bestimmt, in welcher Anzahl die Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren vorzulegen sind. Die Sätze sind auf dem Orderrücken entsprechend zu nummerieren (z.B. bei 2 Ordner pro Satz: Ausfertigung 1, Ordner 1 und 2).
- **Unterschriften:** Mindestens ein Satz der Antragsunterlagen (Ausfertigung 1) mit allen Antragsunterlagen muss in der Regel vom Antragsteller und vom jeweiligen Verfasser / Planfertiger unterschrieben sein, bei zusammenfassenden Erläuterungen jeweils am Ende. Gutachten sind jeweils nur vom Verfasser zu unterschreiben. Alternativ dazu genügt es, die Anträge und das Inhaltsverzeichnis (vgl. Nr. 1.6) zu unterschreiben. Das Inhaltsverzeichnis muss dann allerdings die jeweiligen Antragsunterlagen vollständig und genau bezeichnen (Datum, Plannummer, Seitenzahlen etc.).
- **Konzentrationswirkung:** Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung, d.h. die Genehmigung schließt grundsätzlich andere die Anlage betreffenden Zulassungen mit ein (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach BetrSichV). Diese müssen somit nicht gesondert beantragt werden. Die für die eingeschlossenen Zulassungen erforderlichen Unterlagen sind jedoch mit vorzulegen; für die wichtigsten Bereiche enthält die Checkliste bereits die erforderlichen Unterlagen.
 - Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen gemäß §§ 8, 9 WHG werden nicht konzentriert und sind deshalb gesondert zu beantragen. Soweit sie mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, entscheidet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch hierüber. Nr. 15.3 der Checkliste ist zu beachten.
 - Vorhaben außerhalb des Betriebsgeländes werden von immissionsschutzrechtlichen Genehmigung grundsätzlich nicht mit umfasst. Sie sind deshalb bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen. Dies gilt z.B. für Rohrleitungen für Wasser gefährdende Stoffe oder für Fernwärme, für die eine Zulassungspflicht nach § 20 UVPG bestehen kann.

Anhang 2 - Immissionsschutzfachliche Gutachten

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind neben den sonstigen Antragsunterlagen im Regelfall auch immissionsschutzfachliche Gutachten vorzulegen. Dabei ist die Auftragsvergabe durch den Antragsteller vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen, da das Gutachten grundsätzlich nur dann als behördliches Sachverständigengutachten gilt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV). Ein vom Antragsteller vorgelegtes unabgestimmtes Gutachten gilt lediglich als normale Antragsunterlage, die noch - ggf. durch ein gesondertes von der Behörde beauftragtes Gutachten - zu überprüfen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).



Anhang 3 - Investitionskosten

Wird eine Gebühr nach Lfd. Nrn. 2.I.1/ff. nach den Investitionskosten berechnet, gilt - soweit in den Lfd. Nrn. 2.I.1/ff. nichts anderes bestimmt ist - Folgendes:

Als Investitionskosten sind die Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenanspruchs gem. Art. 11 KG für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind, sowie gegebenenfalls die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage.

Die Investitionskosten umfassen alle zu erbringenden Lieferungen, Arbeiten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten.

Einzubeziehen sind auch die Gründungskosten und Kosten für die Erdaushubarbeiten sowie die Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks und des zum Betrieb der Anlage notwendigen Zubehörs. Der Betrag wird auf volle 500 € aufgerundet.

Über die Investitionskosten ist vom Träger des Vorhabens eine nachprüfbare Berechnung vorzulegen.

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
Hauptabteilung Umweltschutz
RGU-US 21
Bayerstraße 28a
80335 München
E-Mail: immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de
www.muenchen.de/rgu

Stand: März 2017